

SATZUNG

des Reiterverein Höven e. V. , gegründet 1919 in Höven
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg
Unter der Registernummer VR 979
Steuernummer 64/220/01804

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Reiterverein Höven e.V.,
mit Sitz in 26203 Wardenburg-Höven, Hubertusweg 10
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes (KRV) Oldenburg und durch den KRV Oldenburg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Oldenburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a.) Jugendförderung
 - b.) Hebung der Pferdezucht
 - c.) Förderung des Reitens und Fahren
- (2) Der Verein erreicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a.) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b.) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c.) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Reitsport-Disziplinen;
 - d.) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e.) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - f.) die Förderung der Pferdezucht, Pferdeaufzucht und Ausbildung des jungen Pferdes; in artgerechter Weise
 - g.) die Bereitstellung und Unterhaltung einer witterungsunabhängigen Reitanlage zur Ausbildung von Pferd und Reiter und zur Durchführung von sportlichen Vergleichswettkämpfen des Leistungs- und des Breitensports
 - h.) Reit- und Fahrunterricht und Veranstaltung von Vereinsreiten

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Generalversammlung gefordert werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (passive Mitglieder).
- (3) Die Generalversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Dezember des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zu geben, zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Generalversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen

und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§7 Beiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Jahresbeitrag
 - c. Anlagennutzungsbeitrag
 - d. Arbeitsdienst
 - e. Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Über die Notwendigkeit und Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren und in begründeten Einzelfällen das Antragsverfahren für Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung und
- (2) der Vorstand

§9 Generalversammlung

- (1) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. (Minderheitenwahlrecht) Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und von den beantragenden Mitgliedern zu unterschreiben.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Briefpost.
- (3) Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Mit der schriftlichen Einberufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn der Vorstand dem zustimmt.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Jugendliche und Kinder bis zu einem Alter von 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (10) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung entscheidet über die
 - a.) Wahl des Vorstandes ,
 - b.) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - c.) Jahresrechnung,
 - d.) Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Notwendigkeit und Höhe der Beiträge,
 - f.) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h.) Entscheidung über den Antrag auf Überprüfung der Ablehnung eines Antrages auf Vereinsmitgliedschaft
 - i.) Entscheidung über Anträge zur Überprüfung des Ausschlusses eines Mitglieds
 - j.) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§11 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassenwart
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
 - a. der Vorsitzende und die
 - b. beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist von der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied von der Generalversammlung sofort seines Amtes enthoben werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden auf Grund eines Antrages
- (6) eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB
- (7) von einem Vereinsmitglied auf Grund eines von insgesamt 15 Mitgliedern unterschriebenen Antrages.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - a.) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b.) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Generalversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - c.) die Führung der laufenden Geschäfte.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist nach Unterbrechung von einem Jahr zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Generalversammlung. Die Amtsperioden sollten überlappend sein. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein steht.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere der Haushalts- und Finanzabwicklung.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Vorstand 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- (5) Näheres zur Durchführung der Prüfung, zur Bekanntgabe und Umsetzung der Prüfungsergebnisse kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (6) Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen. Stehen keine Kassenprüfer/innen oder keine mit entsprechender Sachkunde zur Verfügung, kann die Generalversammlung einen/eine Steuerberater/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Wirtschaftsprüfer/in beauftragen.

§14 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit Ansprüche im letzten Quartal des Geschäftsjahres

entstanden sind, können diese grundsätzlich nur bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

- (8) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der reiterlichen Vereinigung, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
-